Bundesrat Drucksache 344/2/93

07.07.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zur

Verordnung über eine angemesssene Gestaltung von Nutzungsentgelten (Nutzungsentgeltverordnung - NutzEV)

Punkt 50 der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 NutzEV

In § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist die Angabe "1996" durch die Angabe "1997" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisher in den neuen Ländern zu entrichtenden Entgelte für die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung decken in der Regel nicht die sich aus dem Grundstückseigentum für den Eigentümer ergebenden Kosten. Andererseits würden sich aus einer einmaligen erheblichen Erhöhung der bisherigen Nutzungsentgelte unvertretbare soziale Folgen ergeben. Ihre schrittweise Anhebung auf die Höhe des ortsüblichen Pachtzinses ist daher sachgerecht.

Ausgeliefert am 08. JULI 1993 ...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Ermächtigungsnorm des Einigungsvertrages hat jedoch offen gelassen, in welchem Zeitraum die Angleichung der bisherigen Nutzungsentgelte an die Höhe des ortsüblichen Pachtzinses erfolgen soll. Hier muß deshalb vor allem an Inhalt und Zweck des Überleitungsrechts zur Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands angeknüpft werden. Die Rechtsangleichung gründet sich allgemein auf die Angleichung der wirtschaftlichen Situation und der Lebensverhältnisse zwischen dem Beitrittsgebiet und den Altländern. Eine solche notwendige Balance läßt der Entwurf der Nutzungsentgeltverordnung jedoch unberücksichtigt, wenn er die zwar schrittweise, aber stetige automatische Anhebung der Nutzungsentgelte von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern abkoppelt. Da verläßliche langfristige Prognosen über diese Entwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich sind, wird empfohlen, die weitere automatische Anhebung der Nutzungsentgelte nach deren dreimaliger Verdoppelung für ein Jahr auszusetzen und damit der Bundesregierung Gelegenheit für eine Überprüfung der Systematik der Nutzungsentgeltverordnung zu geben.

Aufgrund der im Vergleich zu den Altländern insgesamt schlechteren Wohnbedingungen hat die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung in den neuen Ländern einen hohen sozialen Stellenwert. Sie muß auch für Betroffene mit niedrigem Einkommen finanzierbar bleiben, die ihr Nutzungsrecht redlich erworben haben und im Vertrauen auf den Bestand dieses Rechts in der Vergangenheit erhebliche finanzielle Mittel und Leistungen zur Erschließung und Erhaltung der Grundstücke aufgebracht haben. Die einjährige Aussetzung des Erhöhungsmechanismus ist deshalb auch geeignet, die mit der Anhebung der Nutzungsentgelte verbundene soziale Brisanz in einem vertretbarem Maße zu mildern.